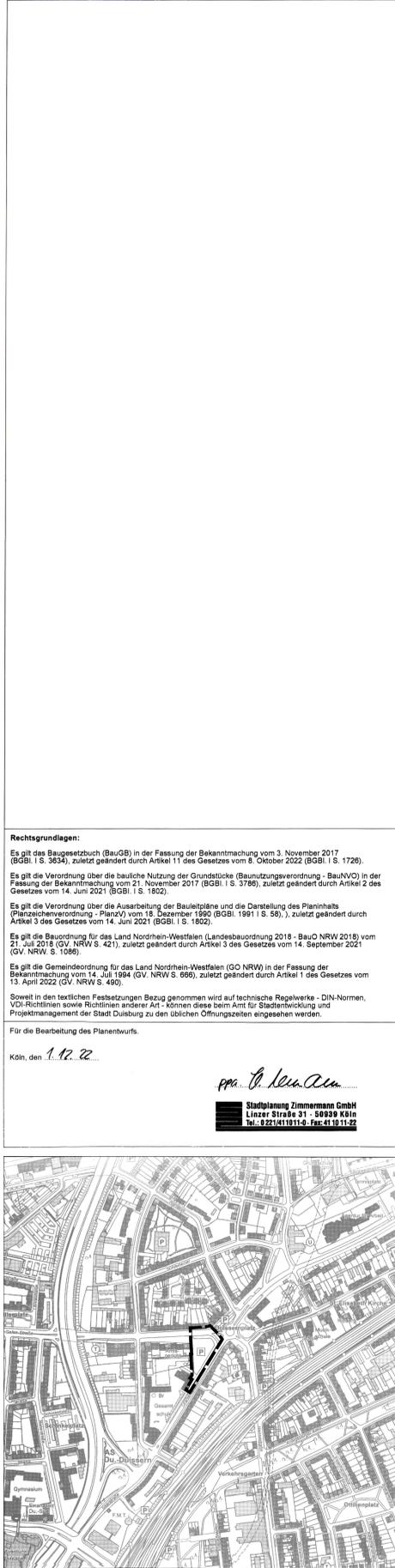




- ### Planzienenerklärung
- Art der baulichen Nutzung**
 1. überbaute Fläche, 2. nicht überbaute Fläche
MU MU Urbane Gebiete
- Maß der baulichen Nutzung**
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschossflächenzahl
z.B. VIII Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
49,6 m ü. NNH über Normalhöhen Null (NNH)
- Bauweise, überbaute Grundstücksflächen**
Baugreze
- Verkehrsfächen**
Öffentliche Verkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Bereich für Ein- und Ausfahrt
- Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen
Maßgeblicher Außenlärmpegel La: 1 dB-Schritte, z.B. 5 dB-Schritte, z.B. (siehe textliche Festsetzung Nr. 5.1)
Kennzeichnung der Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenräume (siehe textliche Festsetzung Nr. 1)
Kennzeichnung der Flächen für Läden (siehe textliche Festsetzung Nr. 1)

- ### A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- 1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
Urbane Gebiete
 Für das Plangebiet wird ein Urbane Gebiete (MU) festgesetzt. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind die baulichen Nutzungen in den durch die Umgründung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören, zulässig.
 Gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Einzelhandelsbetriebe aller Art, einschließlich Läden, Sex-Shops und Erotikfotografie
 - Sonstige Gewerbebetriebe, soweit es sich um Bodele- und bodenständige Betriebe einschließlich der Wohnungsproduktion handelt.
 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO V. m. § 1 Abs. 8 BauNVO sind die baulichen Nutzungen in den durch Buchstaben A) (in Raute) bezeichneten Teilflächen im Erdgeschoss zulässig: Sex-Shops und Erotikfotografie sind hier ausgeschlossen.
 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht Bestandteil des Geltungsbereiches:
 - Vergnügungstätten
 - Tankstellen
 Gemäß § 6 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass in der Erdgeschosszone die gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Wohnnutzungen unzulässig sind, an dem 1. OG ausschließlich die gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Wohnnutzungen zulässig sind.
 Gemäß § 2 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb der mit A) (in Raute) gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksfläche Spielplätze, Garagen und Nebenräume (z. B. Fahrradstell- und Müllräume) zulässig sind.
- 2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 Die zulässige Grundflächenzahl gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, vor Nebenräumen im Sinne des § 14 BauNVO und von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterteilt wird, bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.
- 3. Höhe der baulichen Anlagen**
 Die maximalen Gebäudehöhen (GH max.) gelten jeweils für die Oberkante des Dachziegels.
 Die festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen beziehen sich auf Normalhöhe Null (NNH).
- 2.3 Dachaufbauten**
 Gemäß § 10 Abs. 6 in Verbindung mit § 18 BauNVO wird festgesetzt, dass die festgesetzte maximale Gebäudehöhe durch technische Anlagen wie z. B. Antennen, Anlagen zur Nutzung von Windenergie, Photovoltaik, Fahraufbauten, Lüftungsanlagen oder Treppenhäuser überschritten werden darf. Das Maß der Überschreitung beträgt 3,0 m in der Höhe. Die vorgenannten Bauteile und Anlagen müssen vom Rand der baulich zugeordneten Dachfläche mindestens so weit zurücktreten, wie sie selbst hoch sind.
- 3.1 Überbaute Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
3.1.1 Überschreitung der Baugrezen für Balkone
 Balkone dürfen die festgesetzten Baugrezen auf bis zu 50 % der zulässigen Bauhöhe um bis zu 2,0 m überschreiten. Ein Überstehen der Baugrezen durch Balkone an Fassaden, die parallel zu öffentlichen Verkehrsflächen stehen und diesen zugewandt sind (Nord- und Ostfassaden), ist nicht zulässig.
- 3.1.2 Überschreitung der Baugrezen für Treppenhäuser**
 Treppenhäuser dürfen die für das sechste Geschoss festgesetzten Baugrezen um bis zu 2,0 m überschreiten.
- 3.2 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. §§ 2 und 14 BauNVO**
3.2.1 Stellplätze und Garagen
 Einrädrige Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der dafür festgesetzten Flächen für Stellplätze (St) zulässig.
 Unrädrige Stellplätze in Tiefgaragen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der dafür festgesetzten Flächen für Tiefgaragen (TGA) zulässig.
- 3.2.2 Nebenanlagen**
 Innerhalb des Plangebietes ist eine Trafostation zur Versorgung des Gebietes mit Strom zulässig.
- 3.3 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23a und 24 BauGB**
3.3.1 Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind nach außen abschließende Bauteile von schutzrelevanten Aufbauten nach DIN 4109 (2018-01) zum Schutz vor Umwelteinwirkungen zu ausführen, die die Anforderungen an das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R_w gemäß DIN 4109-1 (2018-01) erfüllen.
 Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R_w des Außenbauteils sind schutzbedingte Mindestanforderungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten und des maßgeblichen Außenlärmpegels La nach DIN 4109-2 (2018-01) aus der nachfolgenden Tabelle.
 Der maßgebliche Außenlärmpegel La ist in der Plankunde dargestellt.
- | Änderungen gemäß DIN 4109 (2018-01) | Für Bettenräume (Für Außenräume/Für Büroräume gemäß DIN 4109-2 (2018-01)) | Für Krankenzimmer, Sanatorien und Sanatorien | Für Wohnräume, Unterrichts- und Ähnliches |
|-------------------------------------|---|--|---|
| Gesamtes bewertetes Bauteil | La = 25 | La = 30 | La = 35 |
| R _w in dB | | | |
- Mindestens einhalten sind:
 R_w = 35 dB für Bettenräume in Krankenzimmern und Sanatorien;
 R_w = 30 dB für Außenräume in Wohnungen;
 Überschneidungsbereiche in Wohnungen.
- 3.3.2 Fensterunabhängige Belüftung**
 Für Schlafräume und Kinderzimmer, in denen zur Nachtzeit bei gekippten Fenstern kein Innenraumluft ausströmen kann, sind schutzbedingte Belüftungseinrichtungen vorzusehen, die auch geschlossenen Fenstern eine ausreichende Belüftung sicherstellen, falls nicht auf andere Weise, die dem Stand der Technik entsprechende Weise eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden kann.
- 3.3.3 Ausnahmeregelung**
 Ausnahmen von diesen Festsetzungen können in Abänderung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel La nach DIN 4109-2 (2018-01) vorliegt.
- 3.4 Reinhaltung und Naturschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**
6.1 Bäumepflanzungen
 Innerhalb des Plangebietes sind mindestens sechs heimische und so genannte Bäume neu zu pflanzen, Anzahlqualität mindestens 15, 10 cm Stammumfang, gemessen 1 m über Geländehöhe. Die zur Anpflanzung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abzug zu ersetzen. Dessen Erhaltung ist durch eine dreijährige Erhaltungspflicht nach DIN 18919 (Vegetationsökologie, Landschaftsplanung, Entwicklung und Unterhaltungsplanung von Grünflächen von August 2002) zu sichern.
- 6.2 Sonstige Pflanzmaßnahmen**
 Die nicht durch Stellplätze und Garagen und sonstige Nebenanlagen überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Anforderungen sind durch die Baugenehmigung zu erheben.
- 6.3 Dachbegrünung**
 Flachdächer von Gebäuden oder fach geneigte Dächer mit bis zu 15° Dachneigung – dies gilt auch für Garagen, Balkone und sonstige Überdachungen – sind mit einer standortgerechten Vegetation extensiv oder intensiv zu begrünen.
 Mindestens 50% aller Dachflächen sind mit einer durchwurzelbaren Vegetationsdecke mit einer Mindestbauhöhe von mindestens 35 cm als Wildkräuter-Geholz-Begrünung oder Geholz-Stauden-Begrünung intensiv zu begrünen.
 Die restlichen Dachflächen sind mit einer durchwurzelbaren Magerstufauflage mit einer Mindestaufbauhöhe von 10-15 cm als Sekundär-Geas-Begrünung extensiv zu begrünen. Von der extensiven Begrünung sind ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für erforderliche haustechnische Einrichtungen oder für Dachterrassen und Dachbegrünung genutzt werden sowie Zwangsgrün zu den Wohnungen und Terrassen.
 Die Dachbegrünung ist zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Diese Festsetzung stellt die Errichtung von Photovoltaikanlagen oberhalb begrünter Dachflächen nicht entgegen.
- 7. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 66 BauO NRW**
7.1 Dachform
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind ausschließlich Flachdächer und fach geneigte Dächer bis maximal 15° Neigung zulässig.
- 7.2 Werbeanlagen**
 Gemäß § 66 BauO NRW sind innerhalb des Plangebietes Werbeanlagen ausschließlich an Gebäuden und an der Straße der Leistung zulässig. Werbeanlagen auf dem Dach sind nicht zulässig. Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig: Blinklichtanlagen, Wechsellichtanlagen, Lichtreklamagen, Projektoren und Monitore aller Art.
- 7.3 Außenstellplätze für bewegliche Abfallbehälter und Großmüllbehälter**
 Gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW sind außerhalb der Gebäude auf öffentliche Abfallbehälter und Gemeinschafts-Abfallabnehmer durch standortgerechte Heckenpflanzungen oder eine Rankenkonstruktion unter Verwendung von Rank- und Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen. Die Begrünung ist zu pflegen zu ersetzen.

- ### B. Hinweise
- 1. Artenschutz**
 Grundbesitzer ist darauf zu achten, dass die Beseitigung von Gehäusen, auch Hecken, Gebüsch etc. gem. § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz nur zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar zulässig ist.
 Es ist eine ökologische Baubegleitung mit folgenden Aufgaben zu beauftragen:
 - Beratung der Bauherrn und ausführenden Firmen
 - Kontrolle aller nachgewiesenen und potentieller Quartiere
 - Tapetenabnahme und Nestbau vor Beginn der Baumarbeiten: Die Tapetenabnahme und das Spektroskop sind durch geschultes Fachpersonal auf ihre Ausbringung in Augensicht zu nehmen.
 - Mitwirkung bei der Unkrautbeseitigung bisher genutzter Flächen und Ruhestätten
 - Begrünung und Umgestaltung ggf. aufgefundenen Tiere (u. a.)
 - Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
 Sollten wider Erwarten während der Arbeiten Tiere (z. B. Fledermaus) aufgefunden werden, so sind die weiteren Arbeiten einzustellen. Für nachgerechtere Versorgung der Tiere ist ein Tierarzt (z. B. Tierklinik Kaiserberg) oder der Zoo Duisburg oder die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Duisburg zu verständigen.
 Neu zu errichtende Gebäude sind so zu gestalten, dass Vogelwehrt in Folge großer Glasflächen oder transparenter Balkonverglasungen sowie Glasflächen, die eine Durchflughöhle von Räumen (Eislaufanlagen) für Vögelarten vortäuschen, vermieden wird. Ggf. ist im Rahmen der Ökolog Baubegleitung eine Abstimmung zwischen Architekten und Gutachter (Biologen) vorzunehmen.
 Nach Realisierung des Bauvorhabens ist für die Beleuchtung von Gehwegen und Straßen eine festdefinierte, landschaftsrechtliche Beleuchtung festzusetzen. Geeignet sind LED-Lampen mit gelbem Filter oder Naturlumineszenz- oder Hochdruckleuchten. Auf eine intensive Beleuchtung von Fassaden und den Einsatz von Leuchten im Außenbereich (Gärten) ist grundsätzlich zu verzichten.
 Bei der Anlage von Kellerschächten und Straßenabläufen für die Regenwasserentlastung (Gully) ist auf eine angriffs- und knieschutzfreundliche Gestaltung, z. B. durch Gitter oder Netze mit einer Maschenweite unter einem Zentimeter, zu achten, um angriffsgefährliche Fallenwirkungen mit Todesfolge zu vermeiden.
 In der Straße stehen Straßenbäume, die während der Baumaßnahmen durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen an Krone, Stamm und Wurzelbereich zu schützen sind. Die einwirkenden Regierkräfte (z. B. RAS-LLP 4 und DIN 18202) sind anzunehmen. Eine vorläufige Absprache mit der Wirtschaftsstreife Duisburg – AdR wird empfohlen.
- 2. Denkmalfolge**
 Das Plangebiet befindet sich in der engeren Umgebung eines Baudenkmals, des Gebäudes Cranenstraße 42, Denkmals-Nr. 830. Bauliche Maßnahmen in der engeren Umgebung eines Baudenkmals sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO denkmalfolgerichtig einzusetzen.
- 3. Bodenschonung**
 Der Verdacht auf Funde und Befunde einer mittelalterlichen Klosteranlage im Plangebiet wurde durch eine archäologische Sachverständigenkommission (SV) in der Nähe gelegene Fundstelle, die Zisterziensermönchskloster anstrich nicht in die übergräbt Fläche, in der unterirdischen Funde wurden keine archäologischen Befunde angetroffen. Die untersuchten Flächen erbrachten ausschließlich Funde und Befunde des 20. Jahrhunderts, insgesamt wurden große grobe Störungsbereiche beobachtet.
 Sollten während der Baumaßnahmen dennoch Bodenfund (Keramik, Glas, Metallgegenstände, Knochen, etc.) und Befunde (Verfärbungen, etc.) Boden, Mauern, etc.) oder Zeugnisse menschlicher und tierischer Lebens aus geschichtlicher Zeit auftreten, sind diese Entdeckungen gemäß § 65 und 16 Bundesdenkmalgesetz (BNDenkmSchG) bzw. des Landesdenkmalgesetzes oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege mitzuteilen. Das Bodendenkmalamt nach dem Eingang der Anzeige bei der Behörde mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu belassen.
- 4. Kampfmittel**
 Für das Plangebiet liegen Hinweise auf vermehrte Bombenbegräbnisse vor. Die Existenz von Kampfmitteln kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es ist daher empfohlen, die Fläche vor Baugenehmigung geophysikalisch untersuchen zu lassen. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Geht es bei Baumaßnahmen um einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist unverzüglich das Ordnungsamt, die Feuerwehr oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.
- 5. Entsorgung**
 Gemäß den Vorgaben der Abfallentsorgungsvorschriften der VBD sind die Besitzer zur Entsorgung der privaten Haushalts auf den Flächen des Grundstückseigentümers zu installieren. Bei der Planung der Verhältnisse ist zu beachten, dass Unterflurabläufe grundsätzlich verbleiben, d. h. die Sanitärer Ausstattung einschließlich der Sanitärabläufe der VBD zum Zwecke der Leertung bewegt werden. Daher sind die Sanitärabläufe so zu wählen, dass eine geeignete und ungehinderte Anfahrbarkeit zum Kranfahrzeugs gewährleistet ist.
- 6. Versorgungsleitungen**
 Innerhalb des Plangebietes befinden sich diverse Versorgungsleitungen. Diese sind für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten jederzeit frei zugänglich zu halten. Sofern eine Überbauung von Versorgungsleitungen besteht, ist eine Versorgungsleitung in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde zu verlegen.
 Vor Erdarbeiten innerhalb des Plangebietes und im Bereich der zugehörigen festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind Anlagen zu stellen und Informationen zu dort ggf. vorhandenen Leitungsanlagen zu stellen und Informationen zu dort ggf. vorhandenen Leitungsanlagen zu stellen und Informationen zu dort ggf. vorhandenen Leitungsanlagen zu stellen.
- 7. Hochwassererschutz**
 Das Plangebiet liegt innerhalb eines Risikogebietes des Rheins, das ab einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQ_{extrem}) überschwemmt werden kann. Zudem wird das Plangebiet bei Versagen der Schutzanlagen bei einem Hochwasser mit einer mittleren Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ 100) betroffen sein. Durch den Grundstückseigentümer sind geeignete Maßnahmen zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge im Hochwasserfall zu treffen, insbesondere für die Tiefgarage.
- 8. Entwässerung**
 Bei der Grundstücksabgabe ist die Höhe der Rückstauhöhe gemäß der Abwasserbeseitigungsvorschriften der Stadt Duisburg zu beachten. Unter der Rückstauhöhe liegende Flächen müssen gegen Rückbau und Grundstücksüberflutungen gesichert werden. Die Höhe der Rückstauhöhe wird in Duisburg auf Geländehöhe der Einleitungsstelle zuzüglich 20 cm festgelegt. Bei Nichtbeachtung der Höhe der Rückstauhöhe und der Bestimmungen zur Rückstausicherung ist die Haftung für Schäden durch die Stadt Duisburg ausgeschlossen.
- 9. Altlasten**
 Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist durch einen Sachverständigen ein Sanierungskonzept im Hinblick auf den Umgang mit den nachgewiesenen Auffüllungsmaterialien zu erstellen.
- 10. Erdbebengefährdung**
 Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone I (geologisch). Die Planung ist so zu gestalten, dass die Erdbebenzone I zu berücksichtigen ist. Gemäß DIN 4149 für über die Hochbauten keine besondere Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergreifen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzzeile der DIN 4149 für Bauwerke der Erdbebenkategorie III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.
- 11. Dachbegrünung**
 Die Begrünungsaufbau und die verwendeten Materialien und Substrate der Dachbegrünung sind gemäß der „Dachbegrünungsoption“ der Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“, Ausgabe 2018 bzw. dem entsprechenden Neufassung (FL, Fachgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn).
- 12. Verkehrsmittel**
 Bei baulich verbundenen Außenwohnbereichen (Loggien, Balkone) sind in Bereichen mit einem Beurteilungspegel tags L_r > 62 dB(A) bauliche Vorkehrungen zu treffen, durch die die Außenwohnbereiche so abgeschirmt werden, dass ein maximaler Beurteilungspegel L_r von 62 dB(A) tags eingehalten wird. Abweichend hiervon können in Abänderung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass ein Beurteilungspegel tags L_r < 62 dB(A) vorliegt. Abweichungen sind ebenfalls zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass die mit dem baulich verbundenen Außenwohnbereich verbundenen Wohnfläche über mindestens einen baulich verbundenen Außenwohnbereich verfügt, der einen maximalen Beurteilungspegel L_r tags von < 62 dB(A) aufweist.
- 13. Rechtsverordnungen**
 Mit Rechtsverordnungen dieses Bebauungsplanes treten andere Rechtsverordnungen, Satzungen, Fluchtliniendaten o. ä. im Geltungsbereich dieses Planes außer Kraft.



Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt- und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
 Es wird bescheinigt, dass die Bestandsdaten mit dem Liegenschaftskataster und der Orthofoto übereinstimmen und dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerklärung vom 18. 12. 1990.
 Duisburg, den 25.10.2023
 Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
 TRAPP MANN (Leitender städtischer Beauftragter)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 01.07.2019 nach § 2 (1) BauGB, z. B. die Aufstellung dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.08.2019 gemäß § 2 (1) BauGB, z. B. ertätigt und die Begründung ist gemäß § 2 (1) BauGB, z. B. öffentlich bekannt gemacht.
 Duisburg, den 02.12.2022
 Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag
 TRAPP MANN (Leitender städtischer Beauftragter)

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a (3) Satz 1 und 2 BauGB erfolgte vom 23.11.2020 bis einschließlich 11.12.2020.
 Der Rat der Stadt Duisburg hat am 13.06.2022 auf Grundlage des § 2 (3) BauGB, z. B. die Aufstellung dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2 (1) BauGB, z. B. eine Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 25.07.2022 bis einschließlich 12.09.2022 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
 Duisburg, den 21.04.2023
 Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag
 TRAPP MANN (Leitender städtischer Beauftragter)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 02.07.2023 auf Grundlage des § 2 (3) BauGB, z. B. die Aufstellung dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2 (1) BauGB, z. B. eine Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 25.07.2023 bis einschließlich 12.09.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
 Duisburg, den 27.09.2023
 Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag
 TRAPP MANN (Leitender städtischer Beauftragter)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 02.07.2023 auf Grundlage des § 2 (3) BauGB, z. B. die Aufstellung dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2 (1) BauGB, z. B. eine Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 25.07.2023 bis einschließlich 12.09.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
 Duisburg, den 26.11.23
 Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag
 TRAPP MANN (Leitender städtischer Beauftragter)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 02.07.2023 auf Grundlage des § 2 (3) BauGB, z. B. die Aufstellung dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2 (1) BauGB, z. B. eine Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 25.07.2023 bis einschließlich 12.09.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
 Duisburg, den 23.10.2023
 Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag
 TRAPP MANN (Leitender städtischer Beauftragter)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 02.07.2023 auf Grundlage des § 2 (3) BauGB, z. B. die Aufstellung dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2 (1) BauGB, z. B. eine Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 25.07.2023 bis einschließlich 12.09.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
 Duisburg, den 23.10.2023
 Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag
 TRAPP MANN (Leitender städtischer Beauftragter)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 02.07.2023 auf Grundlage des § 2 (3) BauGB, z. B. die Aufstellung dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2 (1) BauGB, z. B. eine Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 25.07.2023 bis einschließlich 12.09.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
 Duisburg, den 23.10.2023
 Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag
 TRAPP MANN (Leitender städtischer Beauftragter)

DUISBURG am Rhein

Bebauungsplan Nr. 1257
-Duissern-
"Düssernplatz"

für den Eckbereich zwischen Kardinal-Galen-Straße und Oranienstraße

Gemarkung Duisburg
 Flur 43

01.12.2022
 Maßstab 1:500